DEZERNAT
STUDIUM UND LEHRE

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

ONLY THE GERMAN VERSION OF THIS OFFICIAL FORM IS LEGALLY BINDING.
THE ENGLISH VERSION IS SOLELY PROVIDED FOR INFORMATION PURPOSES

Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenbefreiung Internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) des Landes Baden-Württemberg

Name, Vorname _____

E-Mail-Adresse _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Registrier-/Matrikelnummer _____

Studiengang _____

Abschlussziel ☐ Bachelor ☐ Staatsexamen ☐ Master (konsekutiv)

Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für Ihr Studium die Studiengebühr in Höhe von 1.500 Euro je Semester zu bezahlen. Es gibt jedoch gesetzliche Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nur wenn eine der auf den Seiten 2 - 5 genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, füllen Sie bitte dieses Formular aus und beantworten Sie die darin genannten Fragen. Bitte unterschreiben Sie das Formular und senden Sie es mit den erforderlichen Nachweisen eingescannt per E-Mail an: studiengebuehren@zuv.uni-heidelberg.de. **Ab dem Druckdatum Ihres Zulassungsbescheids haben Sie drei Wochen Frist, das Auskunftsformular und die Nachweise bei der Universität Heidelberg einzureichen.** Das Ergebnis der Prüfung zur Gebührenpflicht wird Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Eingang Ihrer Unterlagen per E-Mail mitgeteilt.

Die von Ihnen eingereichten Nachweise müssen Sie auf Verlangen bei Ihrer persönlichen Immatrikulation (Einschreibung) an der Universität Heidelberg im Original oder amtlich beglaubigter Kopie (mit dazugehöriger amtlich beglaubigter Übersetzung in englischer oder deutscher Sprache) vorlegen.

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG**

Ich bin Familienangehörige(r) einer/eines EU- oder EWR-Bürgerin/Bürgers, die/der sich in Deutschland aufhält und nach § 2 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt ist. „Familienangehörige“ in diesem Sinne sind:

Nachweis:

Bei Ehegatten, Lebenspartner (in einer eingetragenen Partnerschaft in einem der EU-EWR-Herkunftsländer, wenn dort die Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist) und Kinder bis 21 Jahre:

- ☐ Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und Unterhalt erhalten:

- ☐ Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und keinen Unterhalt erhalten:

- ☐ Identitätskarte oder Pass des EU-Elternteils (in Kopie) **und**
- ☐ Meldebescheinigung des Elternteils **und**
- ☐ Meldebescheinigung über Wohnsitz bei Eltern bis zum 21. Lebensjahr **und**
- ☐ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- ☐ ggfs. Aufenthaltskarte

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG**

Nachweis:

- ☐ **Niederlassungserlaubnis** nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) **oder**
- ☐ Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG**

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG**

Anerkennung im Ausland als Flüchtling nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Nachweis:

- ☐ Ausländischer Reiseausweis, der aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt ist oder ein entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz **und**
- ☐ Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt (dies ist in der Regel bei Aufenthaltserlaubnissen der Fall, die nicht zu einem vorübergehenden Zweck erteilt wurden, und die in der Regel für die Dauer von mehr als einem Jahr ausgestellt wurden oder seit mindestens 18 Monaten bestehen)

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG**

Status als heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung Heimatloser Ausländer (HAuslG) vom 25.04.1951.

Nachweis:

- ☐ Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatloser Ausländer nach HAuslG

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 1. Alternative LHGebG**

Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG.** § 24 wurde am 13.04.2022 eingefügt.

Nachweis:

- ☐ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass)

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alternative LHGebG**

Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG** als **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis.**

Nachweis:

- ☐ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) **und**
- ☐ Niederlassungserlaubnis des Ehegatten/Lebenspartners/der Eltern **und**
- ☐ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung **oder**
- ☐ Beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, 1. Alternative LHGebG**

Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG** und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet.

Nachweis:

- ☐ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) **und**
- ☐ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, 2. Alternative LHGebG**

Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 30 oder 32 bis 34 oder 36a AufenthG** als Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.

Nachweis:

- ☐ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) **und**
- ☐ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland **und**
- ☐ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung **oder**
- ☐ Beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG**

Duldung und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland.

Nachweis:

- ☐ **Duldung** (Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung** nach **§ 60 a AufenthG) und**
- ☐ Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG**

Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig.

Nachweis:

- ☐ Formular über Berufstätigkeit und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum (bitte anfordern bei studiengebuehren@zuv.uni-heidelberg.de) **und**
- ☐ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können) **und**
- ☐ Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG**

Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig.

Nachweis:

- ☐ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung und
- ☐ Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum (bitte anfordern bei studiengebuehren@zuv.uni-heidelberg.de) **und**
- ☐ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können) **und**
- ☐ Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG**

Ich habe bereits ein Bachelor- **und** ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen.

Nachweis:

- ☐ Beglaubigte Kopien der **beiden** deutschen Studienabschlüsse

☐ **Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG**

Ich habe bereits einen Staatsexamens- **oder** einen Diplom- **oder** einen Magisterabschluss in Deutschland erworben.

Nachweis:

- ☐ Beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

☐ **Ausnahme nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001.**

Ich habe die Schweizerische Staatsangehörigkeit und bin Arbeitnehmer in Deutschland oder ich bin Familienangehöriger eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit.

Nachweis:

- ☐ Aufenthaltserlaubnis, eigene oder der/des Familienangehörigen **und**
- ☐ Formular über Berufstätigkeit ggf. der Eltern (bitte anfordern bei studiengebuehren@zuv.uni-heidelberg.de) und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum **und**
- ☐ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können) **und**
- ☐ ggf. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung **oder**
- ☐ ggf. beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung

☐ **Ausnahme nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG/Türkei)**

Ich habe die türkische Staatsangehörigkeit und wohne ordnungsgemäß bei meinen Eltern in Deutschland, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, und falle nicht bereits unter eine der oben genannten Ausnahmen und habe keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung.

Nachweis:

- ☐ Meldebescheinigung/Meldeauskunft über Wohnsitz bei den Eltern bis zum Beginn der Ausbildung **und**
- ☐ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung **und**
- ☐ Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils (bitte anfordern bei studiengebuehren@zuv.uni-heidelberg.de) und Steuerbescheide

Ab dem Druckdatum Ihres Zulassungsbescheids haben Sie **drei Wochen Frist**, das Auskunftsformular und die Nachweise bei der Universität Heidelberg einzureichen. Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten per E-Mail an:

studiengebuehren@zuv.uni-heidelberg.de

Ohne Einreichung des Auskunftsformulars und der genannten Nachweise in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum Ende der oben genannten Frist keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

- Hinweise -

Elektronisches Verfahren
Die Universität Heidelberg führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) können elektronisch erfolgen. Zu diesem Zweck müssen Sie Ihre universitäre E-Mail-Adresse aktivieren. Es obliegt Ihnen, die universitären Mitteilungen und E-Mails regelmäßig abzufragen. Nach § 41 Absatz 2 LVwVfG gilt der elektronisch versandte Bescheid am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende
Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die **Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis.** Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester vor 15. Februar und für das Wintersemester vor 15. Juli einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung
Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft. Weitere Informationen zum Thema Gebühren finden Sie unter:
http://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/gebuehren/

Beglaubigte Kopien
Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen
Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers (in englischer oder deutscher Sprache) bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen
Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter
https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-StudGebBefrVBWpP1

Rückerstattung
Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- Wenn die Voraussetzung für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten.
- Wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.
- Wenn Sie Ihre Immatrikulation noch vor Beginn des Semesters zurücknehmen.
- Wenn Sie nach Beginn des Semesters, aber noch innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert (nur aus nachgewiesenen besonderen Gründen möglich) werden.

Ansprechpartner
Bei Fragen können Sie sich an die folgende E-Mail-Adresse wenden: studiengebuehren@zuv.uni-heidelberg.de oder an die Telefonnummer +49 6221 54 54 54.